



SATZUNG DES SPORT CLUB JANUS e.V. KÖLN

Stand: April 2022

§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der am 8. März 1980 gegründete Verein führt den Namen Sport Club Janus e.V. (SC Janus).
2. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR 7915 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung des Sports,
 - die Förderung der sportlichen Jugendhilfe.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - das Angebot von sportlichen Aktivitäten;
 - Sportveranstaltungen, -wettbewerbe und Beteiligung daran;
 - Mitgliedschaften bzw. Mitarbeit in Sport- und Interessenverbänden;
 - Beteiligung an und Förderung von internationalen Sport- und Interessenverbänden;
 - Förderung der Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt im Sport
 - Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;

Zur Erreichung des Vereinszwecks kann sich der Verein mit seinem zweckgebundenen Vermögen auch an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften beteiligen. Der Verein kann den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in eine juristische Person oder Kapitalgesellschaft ausgliedern, deren Anteile er zu 100 % hält. Vorstandsmitglieder des Vereins im Sinne des § 26 BGB dürfen in diesem Fall nicht Geschäftsführer*in der juristischen Person oder Kapitalgesellschaft sein. Dies gilt nicht für Prokurist*innen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus:
 - a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Fördermitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) außerordentlichen Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für Fördermitgliedern steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.



3. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter*innen der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten der Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
6. Die Fördermitgliedschaft des SC Janus richtet sich an natürliche und juristische Personen, die im Verein keinen Sport treiben können oder wollen, aber den Verein finanziell unterstützen möchten.
7. Der Antrag auf Fördermitgliedschaft ist in schriftlicher Form an den Verein zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertretenden erforderlich.
8. Die Fördermitgliedschaft ist nicht übertragbar und es erwachsen aus ihr keine Rechte, die die Satzung einer Mitgliedschaft, vorbehaltlich anderer Regelungen, zuweist.
9. Die Fördermitgliedschaft berechtigt nicht zur Teilnahme an den sportlichen Aktivitäten des Vereins.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt in Schriftform (PDF mit Unterschrift oder Brief) an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Quartals mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Den austretenden Mitgliedern steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN, STREICHUNG AUS DER MITGLIEDERLISTE

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält; dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit seiner Gesamtzahl. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt und der Antrag muss in Schriftform (E-Mail oder Brief) und mit Begründung eingereicht werden.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung schriftlich zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform mit Gründen mitzuteilen.
6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist.



§ 8 BEITRÄGE, GEBÜHREN, BEITRAGSEINZUG

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch Beschluss.
3. Ehrenmitglieder und der amtierende Vorstand sind beitragsbefreit.
4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 9 MITGLIEDERRECHTE MINDERJÄHRIGER VEREINSMITGLIEDER

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzliche Vertretung ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertretung ist von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 10 ORDNUNGSGEWALT DES VORSTANDES

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeitenden und Übungsleitenden Folge zu leisten.
2. Ein Verstoß gegen die Regeln dieser Satzung sowie Ordnungen kann eine Abmahnung nach sich ziehen.
3. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 €,
 - b) befristeter bis maximal 6-monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
4. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
5. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds zu entscheiden.
6. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit seiner Gesamtzahl über die Vereinsstrafe.
7. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
8. Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform mit Gründen mitzuteilen.
9. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 11 DIE VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand nach § 14
- der Abteilungsrat nach § 15
- die Jugendversammlung

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Am Tag der Mitgliederversammlung findet kein Sportbetrieb statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Schriftform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.



4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Versammlung bestimmt eine Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt eine Protokollführung. Die Versammlungsleitung kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen. Die Mitgliederversammlung kann auch von dem/von der Vorstandsvorsitzenden bei dessen/ deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet werden.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
12. Die Mitglieder des Vorstandes werden alternierend einzeln für drei Jahre gewählt. Das Mandat endet mit der turnusmäßigen Neuwahl. Diese Regelung tritt mit Beschluss dieser Satzung in Kraft.

Im ersten Turnus werden gewählt:

- a) Kassenwart*in
- b) Vorstand Diversity
- c) Vorstand Presse und Kommunikation
- d) Vorstand Protokoll

Im darauf folgenden Turnus werden gewählt:

- a) Vorstandsvorsitzende*r
- b) Vorstand Sport
- c) Vorstand Event
- d) Vorstand Marketing
- e) Vorstand Verband

Gewählt ist der*die Kandidat*in mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Erreicht die absolute Mehrheit kein*e Kandidat*in im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen beiden Kandidaten*innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der*die Kandidat*in mit den meisten Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl ist keine*r der Kandidaten*innen gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten*innen das Amt angenommen haben.

14. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 13 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Jahresabschlusses;
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen;
4. Entlastung des Vorstandes;



5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
6. Wahl der Kassenprüfer*innen;
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
8. Gründung von Wirtschaftsbetrieben und Beteiligung an Kapitalgesellschaften
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
10. Bestätigung des*der Jugendwart*in
11. Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern;
12. Höhe der Beiträge
13. Auflösung des Vereins.

§ 14 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

- Vorstandsvorsitzende*n
- Kassenwart*in
- Vorstand Sport
- Vorstand Presse und Kommunikation
- Vorstand Protokoll
- Vorstand Event
- Vorstand Verband
- Vorstand Diversity
- Vorstand Marketing

Der Vorstand kann unter sich eine*n stellvertretende*n Vorstandsvorsitzende*n wählen. Der Vorstand entscheidet über die Länge der Amtstätigkeit.

Eine Doppelmandatierung der*des Vorstandsvorsitzenden sowie des*der Kassenwart*in ist nicht zulässig.

2. Der § 26 BGB-Vorstand besteht aus:

- Vorstandsvorsitzende*r
- Kassenwart*in

Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Aufgabe des BGB-Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
5. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
6. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
7. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorstandsvorsitzenden. Sitzungen werden durch den*die Vorstandsvorsitzende*n einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
9. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
10. Verhängung von Sanktionen gem. § 10
11. Ausschluss von Mitgliedern gem. § 7

§ 15 DER ABTEILUNGSRAT

1. Der Abteilungsrat besteht aus:

- dem Vorstand,
- den Abteilungsleitungen
- einem*einer Jugendwart*in

2. Die Mitglieder des Abteilungsrates werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung für drei Jahre gewählt.
3. Aufgaben des Abteilungsrates sind insbesondere:



- Beschlussfassung über den Finanzplan des kommenden Geschäftsjahres
 - Beschlussfassung über die Verwendung von Rücklagen
 - Kooptierung von Vorständen im laufenden Geschäftsjahr
 - Beratung über Beiträge und Aufnahmegebühren
 - Beschluss über die Höhe der Umlagen
 - Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
 - Wahl der Delegierten auf Vorschlag des Vorstandes Verband
 - Beschluss über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung für Vereins- und Organämter
4. Die Mitglieder des Abteilungsrates haben in der Sitzung des Abteilungsrates je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorstandsvorsitzenden.
 5. Sitzungen werden durch den*die Vorstandsvorsitzende*n unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen in Schriftform (E-Mail oder Brief) einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Abteilungsrates ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 6. Der Abteilungsrat tagt im Regelfall alle drei Monate. Der Abteilungsrat kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 ABTEILUNGEN

1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von drei Jahren eine Abteilungsleitung. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleitungen durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine Abteilungsleitung wählen. Die Abteilungsleiter*innen sind Mitglied des Abteilungsrates. Die Ergebnisse der Wahl sind zu protokollieren.
3. Der Vorstand kann eine Abteilungsleitung durch Beschluss abberufen (gemäß § 10). Der*die betroffene Abteilungsleiter*in ist vorher anzuhören.
4. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
5. Die Abteilungsleitung kann eine Vertretung bestimmen.

§ 17 VEREINSJUGEND

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - der*die Jugendwart*in
 - die JugendversammlungDer*die Jugendwart*in ist Mitglied im Abteilungsrat.
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des erweiterten Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 18 VERGÜTUNG DER TÄTIGKEIT DER ORGANMITGLIEDER, AUFWENDUNGERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Der Abteilungsrat kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämtern eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wird. (siehe § 15)
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle kann der Vorstand im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Geschäftsstellenleiter*in, eine*n Geschäftsführer*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einstellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen abzuschließen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende sowie das arbeitsrechtliche Direktionsrecht ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.



5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeitenden haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 19 KASSENPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand oder dem Abteilungsrat angehören.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre, wobei jeweils ein*e Kassenprüfer*in in geraden Jahren und ein*e Kassenprüfer*in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller buchhalterischen Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung beantragen sie die Entlastung des Vorstands.

§ 20 VEREINSORDNUNGEN

1. Der Vorstand ist ermächtigt, per Beschluss erforderliche Ordnungen zu erlassen.
Der Abteilungsrat ist ermächtigt per Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung;
 - b) Geschäftsordnung für den Abteilungsrat.
2. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 HAFTUNG DES VEREINS

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung, die im § 3, Nr. 26a ESTG festgelegte Summe nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 DATENSCHUTZ

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Als Mitglied der Fachverbände, der im Verein betriebenen Sportarten ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an den Landessportbund NRW zu melden.
3. Über den Landessportbund NRW und die Sporthilfe NRW werden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei sicher, dass der*die Empfänger*in die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnahmelisten, Teamaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler**innen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre*innen. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich, Alter oder Geburtsjahrgang.
5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.



6. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/ Übermittlungen.
7. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, deren Empfänger*innen und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner/ihrer Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.
10. Die Regelungen gelten ebenso für alle sog. Sozialen Medien.

§ 23 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der*die Vorstandsvorsitzende und der*die Kassenwart*in als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Die auflösende Mitgliederversammlung bestimmt, an welche gemeinnützige Organisation das Vermögen des Vereines übertragen wird.

§ 24 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am XX.XX.20XX beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.